

Vorentwurf der Totalrevision des Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG; SGS 814.1)

SP Oberwallis (Antworten und Ergänzungen SPO sind hellblau markiert) – 13.10.2025

Kapitel Kreislaufwirtschaft

Der Grundsatz der Kreislaufwirtschaft zielt darauf ab, den Verbrauch, die Verschwendung und die Verschmutzung zu reduzieren, indem Ressourcen und Abfälle wiederverwendet werden. Er äussert sich entsprechend den neuen Artikeln 10h und 35j USG, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, in der Schonung natürlicher Ressourcen und der Wiederverwendung von Materialien und Produkten, die derzeit noch entsorgt werden. Unter «erneuerbar» sind Ressourcen zu verstehen, deren Produktion kohlenstoff-neutral ist, wie zum Beispiel Holz; unter «lokal» sind Ressourcen zu verstehen, die aus der Region stammen, in welcher sie genutzt werden, wie zum Beispiel Walliser Lärchenholz; schliesslich ist unter «sekundär» eine Ressource zu verstehen, die bereits genutzt wurde und die von Neuem in den Stoffkreislauf eingeführt werden kann, wo sie eine Primärressource ersetzt, wie zum Beispiel aus rezykliertem Beton gewonnene Gesteinskörnung.

Art. 13 Ressourcenschonendes Bauen

¹ Bei Bauarbeiten bevorzugt die Bauherrin die Verwendung erneuerbarer, lokaler und sekundärer Ressourcen gemäss den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft.

Was halten Sie von dieser Bestimmung?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Zu ambitioniert
- Ambitioniert, aber angemessen
- Nicht ambitioniert genug
- Keine Antwort

Kommentar:

Wir schlagen vor, eine verbindlichere Vorgabe zu ressourcenschonenden Bauen im Gesetz abzubilden. Zudem sollte das Kapitel Kreislaufwirtschaft nebst dem ressourcenschonenden Bauen weitere Themen behandeln, analog Art. 10 des USG. Dazu gehört die Schliessung der Stoffkreisläufe sowie die Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung.

Vorschlag:

Art. 13 Ressourcenschonendes Bauen (angepasst+ergänzt)

¹ Der Staatsrat legt Anforderungen zum kreislauffähigen und ressourcenschonenden Bauen fest. Dazu gehört die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile, die Verwendung von rezyklierten und kreislauffähigen Materialien, die Rückbaubarkeit von Bauwerken sowie die Wiederverwendung von Bauteilen und Bauwerken.

² Es wird das Instrument der Wirkungskontrolle eingeführt.

³ Der Staatsrat erstellt ein Konzept zu Urban Mining und fördert eine kantonale Bauteil-Plattform, in welche gebrauchte Baustoffe und Materialien gehandelt werden können.

⁴ Der Staatsrat fördert die Forschung und Schulung zu zirkulärem Bauen.

Art. 13bis Stoffkreisläufe (neu)

¹ Der Staatsrat schafft Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern für die Schliessung von Stoffkreisläufen.

² Dazu setzt der Staatsrat eine kantonale Kommission für Kreislaufwirtschaft ein.

Als Grundsatz der Vorbildfunktion ist zu verstehen, dass jene die beste Praxis darstellt, mit welcher die natürlichen Ressourcen erhalten bleiben und eine nachhaltige Entwicklung möglich ist. Der Grundsatz der

Vorbildfunktion muss im Rahmen des Möglichen auch von den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, den Gemeinden, den juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts sowie von den Gesellschaften, an welchen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, beachtet werden.

Art. 14 Vorbildfunktion

¹ Der Kanton berücksichtigt in all seinen Tätigkeiten die Grundsätze, den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes und geht dabei als Vorbild voran.

² Den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, den juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts, an welchen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, sowie den Gemeinden werden Anreize gesetzt, damit auch sie als Vorbild vorangehen.

³ Subventionierte Projekte müssen ebenfalls vorbildlich sein.

Sind Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- Teilweise
- Nein
- Keine Antwort

Kommentar:

Schutz vor Lichtemissionen

Dem Vorsorgeprinzip folgend müssen Lichtemissionen durch Massnahmen an der Quelle begrenzt werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist, und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 42 Begrenzung der Lichtemissionen

¹ Wer eine ortsfeste oder mobile Beleuchtung erstellt, ersetzt, erneuert, ändert oder betreibt, begrenzt die Lichtemissionen vorsorglich und unabhängig von der bestehenden Lichtverschmutzung soweit, als es nach dem Stand der Technik und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

² Lichtemissionen aus Anlagen sind stärker begrenzt, wenn feststeht oder Grund zur Annahme besteht, dass die Auswirkungen in Anbetracht bestehender Lichtverschmutzung schädlich oder lästig werden

³ Den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt zur Vermeidung von Lichtemissionen ist grundsätzlich Folge zu leisten

Unterstützen Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- Teilweise
- Nein
- Keine Antwort

Kommentar:

Gebiete, die heute noch ohne künstliche Beleuchtung sind, müssen geschützt werden. Es soll gesagt werden, dass die Auswirkungen für die Umwelt, für die Biodiversität und für die menschliche Gesundheit schädlich sind. Den Empfehlungen des BAFU ist Folge zu leisten («grundsätzlich» ist zu streichen).

Vorschlag:

Art. 42 Begrenzung der Lichtemissionen (angepasst)

¹ Wer eine ortsfeste oder mobile Beleuchtung erstellt, ersetzt, erneuert, ändert oder betreibt, begrenzt die Lichtemissionen vorsorglich und unabhängig von der bestehenden Lichtverschmutzung so weit, als es nach dem Stand der Technik und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

² Lichtemissionen aus Anlagen sind stärker begrenzt in Gebieten, in welchen es bis anhin keine künstliche Beleuchtung gibt, oder wenn feststeht oder Grund zur Annahme besteht, dass die Auswirkungen in Betracht bestehender Lichtverschmutzung schädlich oder lästig werden. störend für die Umwelt, die Biodiversität oder die menschliche Gesundheit sind.

³ Den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt zur Vermeidung von Lichtemissionen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Es sollte nur das beleuchtet werden, was beleuchtet werden muss und soweit als möglich auf jedwede Beleuchtung in natürlicher Umgebung und dünn besiedelten Gebieten verzichtet werden.

Die erste Frage im Zusammenhang mit der Begrenzung der Lichtemissionen ist jene nach deren Notwendigkeit: Ist die geplante Beleuchtung tatsächlich notwendig? Entspricht sie einem echten Bedürfnis?

Art. 43 Notwendigkeit einer Beleuchtung

¹ *Beleuchtungen sind auf das für den Beleuchtungszweck Notwendige zu beschränken.*

Was halten Sie von dieser Bestimmung?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Zu restriktiv
- Restriktiv, aber angemessen
- **Nicht restriktiv genug**
- Keine Antwort

Kommentar:

Die Bemerkungen in der Einleitung zum Verzicht auf eine Beleuchtung in Naturräumen (siehe oben) soll ins Gesetz übernommen werden. Zudem sollen Gebiete mit hoher Biodiversität strenger geschützt werden.

Vorschlag:

Art. 43 Notwendigkeit einer Beleuchtung (ergänzt)

¹ Beleuchtungen sind auf das für den Beleuchtungszweck Notwendige zu beschränken.

² In Naturräumen soll wenn immer möglich auf eine Beleuchtung verzichtet werden.

³ In Gebieten mit hoher Biodiversität erlässt der Staatsrat strengere Regeln.

Die Beleuchtung soll nach Möglichkeit bedarfsgerecht gesteuert und zeitweise ausgeschaltet oder reduziert werden. Das zeitweise Ausschalten der Beleuchtung stellt eine simple Massnahme zur Reduktion der Lichtemissionen dar, die überdies auch Energie spart und damit die Kosten reduziert.

Beleuchtungen werden zwischen Mitternacht und 6 Uhr ausgeschaltet. Das entspricht der Regelung für die Verwendung von Leuchtreklamen im Aussenbereich und für die nächtliche Beleuchtung von Nichtwohnbauten im Energiegesetz. Diese besagt ausserdem, dass Leuchtreklamen im Aussenbereich von öffentlichem Interesse sowie Gebäudebeleuchtungen, die der Sicherheit oder einem Notfalldienst, namentlich für Spitäler, Nachapotheken, Feuerwehrdiensten, der Polizei sowie Hotels oder anderen wichtigen touristischen Einrichtungen dienen, von diesen Einschränkungen nicht betroffen sind.

Art. 44 Zeitliche Steuerung

¹ *Beleuchtungen müssen zwischen Mitternacht und 6.00 Uhr grundsätzlich ausgeschaltet sein.*

² *Wird eine Tätigkeit über Mitternacht hinaus ausgeübt, muss die Beleuchtung spätestens eine Stunde nach Abschluss der Tätigkeit ausgeschaltet werden.*

³ *Die Bestimmungen des Energierechts sind auf Reklamebeleuchtungen im Aussenraum und die nächtliche Beleuchtung von anderen Gebäuden als Wohngebäuden anzuwenden.*

Sind Sie mit dieser zeitlichen Steuerung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- **Nein**
- Keine Antwort

Kommentar:

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts erwähnt die Grenze von 22 Uhr (siehe Botschaft).

Vorschlag:

Art. 44 Zeitliche Steuerung (ergänzt)

¹ *Beleuchtungen müssen zwischen 22.00 Uhr und Mitternacht reduziert und zwischen Mitternacht und 6.00 Uhr grundsätzlich ausgeschaltet sein.*

[...]

Eine gewisse Anzahl technischer Massnahmen an der Quelle steht zur Verfügung, um die Lichtemissionen in der Umwelt zu begrenzen. Sie werden in der Vollzugshilfe des BAFU zur Vermeidung von Lichtemissionen näher ausgeführt. Insbesondere geht es darum, die Anzahl der Leuchten oder anderer Leuchtobjekte einzuschränken, ihre Anordnung zu optimieren, die Beleuchtung korrekt auszurichten (keine Abstrahlung nach oben, ggf. Verwendung von Blenden), die Beleuchtungsintensität zu begrenzen und das Lichtspektrum nach dem Bedarf zu bemessen (Farbe).

Art. 45 Technische Massnahmen

¹ *Die Zahl der Beleuchtungsanlagen und ihre Beleuchtungsintensität sind streng auf das Notwendige beschränkt. Die Art der Anlagen, ihre Platzierung, ihre Ausrichtung und das Lichtspektrum berücksichtigen dem Zweck der Beleuchtung entsprechen und zugleich allfällige andere Interessen.*

Halten Sie diese Bestimmung für ausreichend?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Zu restriktiv
- **Angemessen**
- Nicht ausreichend
- Keine Antwort

Kommentar:

Schutz und langfristige Erhaltung des Bodens

Ein versiegelter Boden verliert seine Produktions-, Regulations- und Lebensraumfunktion. Der Boden wirkt wie ein Puffer zwischen Atmosphäre und Untergrund und ihm kommt eine wesentliche Rolle im Wasserkreislauf zu. Er ermöglicht die Anreicherung und den Schutz des Grundwassers. Auch als CO₂-Speicher kommt ihm eine grosse Bedeutung zu. Es geht also darum, dem Kanton wie auch den Gemeinden zu erlauben, im Rahmen der Möglichkeiten, mit Blick auf eine häusliche Nutzung des Bodens und mittels Interessenabwägung Massnahmen gegen das Fortschreiten der Bodenversiegelung zu treffen. Der quantitative Schutz des Bodens zielt darauf ab, die Bodenflächen langfristig zu erhalten und zu gewährleisten, dass der Boden zweckmässig genutzt und das Land in geordneter Weise besiedelt wird (vgl. Bestimmungen der Raumplanung).

Es ist daher erwünscht, dass die Gemeinden bei ihrer Raumplanung und -entwicklung so weit als möglich auf die dem Boden eigenen Funktionen Rücksicht nehmen und diese bewahren. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass dem Boden eine wichtige Funktion bei der Regulierung des Wasser- und Wärmehaushalts des Siedlungsraums zukommt, und dass er einen Lebensraum darstellt, der zur Biodiversität beiträgt. Die Böden gewährleisten die Versickerung und die Rückhaltung von Regenwasser. Die darin wachsenden Pflanzen nutzen einen bedeutenden Teil der Wärme, um Wasser aus dem Boden zu verdunsten, was die Temperatur in der Umgebung senkt. Schliesslich sind die Böden Lebensraum für sehr vielfältige Organismen, die in einer Wechselwirkung mit Fauna und Flora stehen.

Art. 66 Langfristige Erhaltung des Bodens

¹ *Die Böden müssen grundsätzlich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erhalten bleiben.*

2 Neue Flächenversiegelungen sind gemäss den Bestimmungen über die Raumplanung und den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt möglichst zu beschränken.

3 Die Bauherrschaft realisiert ihr Bauvorhaben gemäss jener Variante, welche den Boden am wenigsten beeinträchtigt, und verwertet überschüssiges Erdmaterial gemäss den bundesrechtlichen Anforderungen.

4 Die dem Boden eigenen Funktionen der Regulierung des Wasser- und Wärmehaushaltes sowie als Lebensraum werden von den Gemeinden bei der Planung ihrer Tätigkeiten mit räumlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Was halten Sie von dieser Bestimmung?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Zu ambitioniert
- Ambitioniert, aber angemessen
- **Nicht ambitioniert genug**
- Keine Antwort

Kommentar:

Vorschlag:

Art. 66 Langfristige Erhaltung des Bodens (angepasst+ergänzt)

1 Die Böden müssen ~~grundsätzlich~~ sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erhalten bleiben. [...]

⁵ Der Boden darf nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird; dies gilt auch ausserhalb der baulichen Nutzung des Bodens.

⁶ Es sind alle Böden in Bezug auf ihre Beschaffenheit und Fruchtbarkeit zu analysieren. Die Daten sind auf der Plattform der KOBO öffentlich zugänglich.

Kantonaler Fonds für belastete Standorte und Abfälle

Das Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Nach aktuellem Recht beteiligt sich der Kanton am kommunalen Anteil dieser Kosten mit einer Beihilfe von 40 % der anrechenbaren Kosten. Die aktuelle Regelung birgt finanzielle Risiken und Umweltrisiken für den Kanton wie auch für die Gemeinden. Die Artikel 59 bis 62 regeln die Finanzierung der kantonalen Beihilfen an Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen neu. Es ist vorgesehen, Gebühren zu festlegen, mittels derer die finanzielle Last nach den unterschiedlichen Verschmutzungsquellen aufgeteilt wird und nicht mehr die Allgemeinheit der Steuerzahler über das ordentliche Budget von Kanton und Gemeinden belastet wird. Die Artikel 63 und 65 im Gesetzesentwurf führen näher aus, wie die erhobenen Gebühren verwendet werden, nachdem sie in den Fonds eingezahlt worden sind.

Wie sollte Ihrer Meinung nach die Finanzierung des kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle sichergestellt werden?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ausschliesslich aus dem ordentlichen Budget von Kanton und Gemeinden
- Hauptsächlich aus dem ordentlichen Budget von Kanton und Gemeinden
- **Hauptsächlich durch die geplanten Gebühren**
- Nur durch die geplanten Gebühren
- Keine Antwort

Kommentar:

Wir haben mehrere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Abschnitt 2.8 Belastete Standorte. Wir haben diese weiter hinten aufgeführt.

Eine auf dem Verursacherprinzip beruhende Gebühr soll auf Sonderabfälle erhoben werden, die ein bedeutendes Verschmutzungspotential aufweisen und bei ihrer Behandlung eine Umweltbelastung verursachen. Die Gebühr wird bei den Betreibern der Sonderabfallanlagen erhoben, die im Kanton tätig sind, und bei der

Ausfuhr der Sonderabfälle aus dem Kanton bei den entsprechenden Abgeberbetrieben. Sie bringt einen Anreiz für die Wiederverwertung bestimmter Sonderabfälle im Wallis mit sich. Sie gilt nur für Lieferungen ab 50 kg Sonderabfall, einschliesslich Gebinde. Jährlich werden etwa 180'000 Tonnen Sonderabfälle im Wallis behandelt oder ausgeführt. Der Grossteil dieser Sonderabfälle wird im Wallis in Spezialöfen für industrielle Abfälle verbrannt.

Art. 59 Gebühr auf Sonderabfälle

¹ Der Kanton erhebt eine pauschale Gebühr pro Tonne von Sonderabfällen:

- a) bei den Betreibern von Anlagen zu Behandlung, wenn die Abfälle im Wallis behandelt werden;
- b) bei den Abgeberbetrieben, wenn die Abfälle aus dem Kanton exportiert werden.

Befürworten Sie die Einführung einer solchen Steuer (maximal 10 Franken pro Tonne) zur teilweisen Finanzierung des Fonds für belastete Standorte und Abfälle?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Keine Antwort

Kommentar:

Die Gebühr soll zusätzlich von den Verursachern erhoben werden.

Die Gebühren sind zu tief angesetzt. Aufgrund der vielen belasteten und sanierungsbedürftigen Standorten im Kanton Wallis, deren Rückverfolgbarkeit respektive Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Verursacherprinzip nicht immer gewährleistet sind, benötigt der kantonale Fonds für belastete Standorte und Abfälle deutlich mehr finanzielle Mittel.

Eine zweite Gebühr bezieht sich auf Abfälle, die in einer der drei thermischen Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) verbrannt werden und die von Walliser Gemeinden oder Unternehmen stammen. Diese Gebühr beruht auf dem Verursacherprinzip. Tatsächlich belastet die Verwertung von Haushaltsabfällen und anderen vergleichbaren Abfällen sowie von Klärschlamm die Umwelt. Die Gebühr stellt einen Anreiz zur Verringerung und Wiederverwertung von Abfällen dar. Die Menge der Abfälle aus den Walliser Gemeinden und Unternehmen, die in KVA verbrannt werden, beläuft sich auf ungefähr 180'000 Tonnen pro Jahr (einschliesslich 20'000 Tonnen Klärschlamm).

Art. 60 Gebühr auf die Verbrennung von Abfällen

¹ Der Kanton erhebt zu Lasten der Betreiber von thermischen Abfallverwertungsanlagen eine Gebühr auf Abfälle, die von Gemeinden oder Walliser Unternehmen stammen.

² Der Staatsrat legt in einem Reglement die Höhe der Gebühr mit maximalen Beträgen wie folgt fest:

- a) Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung: 10 Franken pro Tonne;
- b) Klärschlamm: 5 Franken pro Tonne.

Befürworten Sie die Einführung einer solchen Steuer (maximal 5 Franken pro Tonne), zur teilweisen Finanzierung des Fonds für belastete Standorte und Abfälle?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Keine Antwort

Kommentar:

Die Gebühren sind absolut zu tief. Es braucht Anreize, u.a. über finanzielle Mittel, zur Reduktion des jährlichen Abfallvolumens im Kanton. Es braucht höhere Gebühren für Verursacher; einerseits höhere Gebühren zu Lasten der Betreiber von thermischen Abfallverwertungsanlagen, die ihrerseits wieder dazu führen, dass die Gebühren für den Siedlungsabfall steigen. Dort soll nicht die Pauschalgebühr, sondern die Sackgebühr für Siedlungsabfall ansteigen.

Die Gebühr pro Tonne soll 10 statt 5 Franken betragen, analog zum Kanton Bern.

Vorschlag:

Art. 60 Gebühr auf die Verbrennung von Abfällen (angepasst)

[...]

² Der Staatsrat legt in einem Reglement die Höhe der Gebühr mit maximalen Beträgen wie folgt fest:

- a) Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung: 510 Franken pro Tonne;
- b) Klärschlamm: 5 Franken pro Tonne.

Die Deponiegebühr wird in zahlreichen Kantonen erhoben, insbesondere in der Westschweiz. Es ist vorgesehen, die Schlacken und Asche aus der Verbrennung von aus Walliser Gemeinden oder Unternehmen stammenden Siedlungsabfällen und Klärschlamm in Walliser Anlagen von der Gebühr auszunehmen. Diese Ausnahme lässt sich damit begründen, dass diese Abfälle als verbrannte Abfälle bereits mit einer Gebühr gemäss Art. 60 des Gesetzesentwurfes belegt worden sind.

Art. 61 Deponiegebühr

¹ Der Kanton erhebt bei den Betreibern von Deponien eine Deponiegebühr für die in einer Deponie des Typs C, D oder E abgelagerten Abfälle.

² Schlacken und Asche aus der Verbrennung im Wallis von Siedlungsabfällen oder Klärschlamm aus Walliser Gemeinden oder Unternehmen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Befürworten Sie die Einführung einer solchen Steuer (maximal 30 Franken pro Tonne), zur teilweisen Finanzierung des Fonds für belastete Standorte und Abfälle zu finanzieren?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- **Ja**
- Nein
- Keine Antwort

Kommentar:

Die Gebühren sind absolut zu tief. Es braucht Anreize, u.a. über finanzielle Mittel zur Reduktion des jährlichen Abfallvolumens im Kanton, insbesondere in der Bauwirtschaft und Industrie.

Derzeit können die Gemeinden im Zusammenhang mit den obligatorischen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, die sie finanzieren müssen, vom Kanton nur Abgeltungen für Ausfälle in Höhe von 40 % sowie für die Kosten der Voruntersuchungen (50 %) erhalten. Der Vorentwurf sieht vor, dass im Falle von Kosten zu Lasten eines Verursachers, der nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Standortgemeinde bleiben maximal 20 % der Ausfallkosten zu tragen, gegenüber 60 % nach geltendem Recht. Eine Abgeltung in Höhe von 60 % wird auch für Gemeinden bei Massnahmen eingeführt, die sich auf kommunale Deponien und Belastungen durch die Verwendung von PFAS-haltigem Löschschäumen durch Feuerwehren beziehen. Die kantonale Gesetzgebung sieht derzeit keinerlei Beihilfen für diese Fälle vor. Um die Gemeinden bei der Sanierung von Schiessanlagen zu entschädigen, ist derzeit in jedem einzelnen Fall eine komplexe Analyse der Verursacher und ihrer finanziellen Mittel notwendig. Der Vorentwurf sieht die Möglichkeit einer kantonalen Subventionierung vor, ohne dass dafür eine Kostenverteilungsverfügung erlassen werden muss.

Die am 1. April 2025 in Kraft getretene USG-Revision schafft eine Sanierungspflicht für öffentliche Kinderspielflächen und Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen, sofern sie schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen oder wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Das USG sieht Bundesabgeltungen für die Sanierung von privaten und öffentlichen Kinderspielflächen und Grünflächen vor, zu denen die Kantone eine finanzielle Unterstützung leisten können.

Art. 63 Finanzierung der notwendigen Massnahmen

[...]

⁴ Halten die getroffenen Massnahmen die Vorschriften zum Schutz der Umwelt ein, genügen sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und entsprechen sie dem Stand der Technik, leistet der Kanton, nach

Genehmigung durch die Dienststelle, Beihilfen an die Kosten der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standortes wie folgt:

- a) 80 Prozent des Kostenanteils eines Verursachers, der nicht ermittelt werden kann oder der zahlungsunfähig ist;*
- b) 60 Prozent des durch das Verhalten der Gemeinde verursachten Kostenanteils;*
- c) 40 Prozent der Kosten sofern:*
 - 1) der belastete Standort sich im Bereich eines Schiessstandes befindet, und*
 - 2) die Anforderungen für eine VASA-Abgeltung gemäss Artikel 32e und 32ebis USG erfüllt sind;*
- d) sämtliche Kosten notwendiger Untersuchungsmassnahmen, aufgrund derer sich erweist, dass ein im Kataster eingetragener oder dort einzutragender Standort nicht belastet ist.*
- e) 60 Prozent der Kosten gemäss Artikel 32ebis Absatz 8 USG und für öffentliche Spielplätze und Grünanlagen;*
- f) 40 Prozent der Kosten gemäss Artikel 32ebis Absatz 9 USG und für öffentliche Spielplätze und Grünanlagen.*

⁵ *Allfällige VASA-Abgeltungen werden bei der Berechnung der kantonalen Beihilfen vorgängig in Abzug gebracht.*

[...]

Welchen Anteil an den Ausfallkosten soll eine Standortgemeinde, nach Abzug eventueller Bundesabgeltungen maximal übernehmen müssen?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- 0 %
- 20%, wie im Vorentwurf vorgeschlagen
- 40 %
- 60 %
- 80 %
- 100 %
- Keine Antwort

Kommentar:

Welchen Anteil an den Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten soll eine Gemeinde für eine kommunale Deponie oder einen infolge der Verwendung von PFAS-haltigen Löschschäumen durch die kommunale Feuerwehr belasteten Standort nach Abzug eventueller Bundesabgeltungen maximal übernehmen müssen?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- 0 %
- 20 %
- 40%, wie im Vorentwurf vorgeschlagen
- 60 %
- 80 %
- 100 %
- Keine Antwort

Kommentar:

Sind Sie dafür, dass der kantonale Fonds die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten unterstützt?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- Nein

- Keine Antwort

Kommentar:

Auch hier gilt zuerst das Verursacherprinzip anzuwenden.

Kantonaler Fonds für belastete Standorte und Abfälle

Die kantonalen Subventionen werden derzeit über das ordentliche Budget des Staates finanziert. Nur die Voruntersuchungen für Standorte, die sich als nicht belastet erweisen, werden über einen Fonds finanziert. Die bestehende Finanzierung der kantonalen Subventionen über das ordentliche Budget des Staates ist problematisch. Denn eine verlässliche Prognose über mehrere Jahre der staatlichen Aufwendungen für die Sanierung der belasteten Standorte ist illusorisch. Zudem hängt das Vorankommen der Sanierungsarbeiten bei Zahlungsunfähigkeit des Verursachers von der Finanzlage der Gemeinwesen ab, welche die Kosten subsidiär übernehmen müssen. In diesem Fall werden die Kosten von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen getragen, was dem Verursacherprinzip widerspricht. Ziel ist es, ein Subventionierungssystem einzurichten, das weniger abhängig vom ordentlichen Budget des Staates und der betroffenen Gemeinden ist. Der Vorentwurf sieht zwei Quellen für die Finanzierung vor und lässt dem Staatsrat die Möglichkeit offen, die relative Bedeutung einer jeden mittels Festsetzung des Gebührensatzes und der allfälligen Beiträge der Gemeinden zu bestimmen. Die Gebühren können so den ganzen oder auch nur Teile des Finanzbedarfes decken. Ein Fehlbetrag wird zur Hälfte durch die Gemeinden, entsprechend ihrer Einwohnerzahl, und zur Hälfte durch den Staat finanziert. Der Fonds wird auch mit den allfälligen dem Kanton im Gegenzug zur Übernahme eines belasteten Standortes und der ganzen oder teilweisen damit verbundenen Haftung geleisteten Zahlungen gespeist. Eine Finanzierung durch alle Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl anstelle einer Finanzierung einzig durch die Standortgemeinden ergibt sich, weil nicht nur letztere von den positiven Wirkungen jener Industrien profitiert haben, die Schadstoffe ausgestossen und in der Regel die belasteten Standorte verursacht haben. Ganz allgemein handelt es sich um einen für alle Gemeinden solidarischen Fonds. Die Gemeinden müssen weniger um ihr Budget fürchten im Zusammenhang mit allfälligen erheblichen Übernahmepflichten in Folge Ausfallkosten, wenn sich auf ihrem Gebiet ein belasteter Standort befindet, oder wenn ein durch Feuerwehrrübungen oder eine alte kommunale Deponie belasteter Standort saniert werden muss, weil ein erhebliches Erosionsrisiko durch ein Fliessgewässer besteht oder Einwirkungen auf das Grundwasser zu befürchten sind. Die Last einer Gemeinde bezüglich der von ihr zu übernehmenden Kosten, wenn sie sich mit solchen Fällen konfrontiert sieht, würde je nachdem um einen Faktor 3 oder 2.5 reduziert.

Art. 65 Kantonaler Fonds für belastete Standorte und Abfälle

¹ Ein kantonaler Fonds für belastete Standorte und Abfälle (nachstehend: der Fonds) wird gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) eingerichtet.

² Der Fonds dient der Finanzierung:

- a) der Kostenanteile gemäss Artikel 63 Absatz 4;
- b) die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, die der Kanton gemäss Artikel 58 übernommen hat;
- c) der notwendigen Untersuchungen zur Ausführung kantonaler oder interkantonalen Projekte im Abfallbereich, der Massnahmen im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan sowie der Informations- und Sensibilisierungskampagnen im Abfallbereich.

³ Die Beträge werden nach einer Prioritätenliste ausbezahlt, die die Dienststelle erstellt.

⁴ Der Fonds wird wie folgt geäufnet:

- a) Gebühreneinnahmen gemäss Artikel 59, 60 und 61;
- b) die nach Artikel 58 geleisteten Zahlungen;
- c) bei Bedarf über eine jährliche Leistung der Gemeinden, die gemäss der Anzahl festgelegt wird, mit einem maximalen Betrag von 5 Franken pro Einwohner und Jahr. Die Modalitäten der Gebührenerhebung setzt der Staatsrat fest.

⁵ Für jeden Beitrag der Gemeinden gemäss Absatz 4 Buchstabe c) in den Fonds leistet der Kanton einen Beitrag in gleicher Höhe als Beihilfe zu den Massnahmen gemäss Absatz 2.

⁶ Der Fonds kann während drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nachfinanziert werden.

⁷ Die Dienststelle verwaltet den Fonds. Die ordentlichen Zuständigkeitsregelungen bezüglich finanzieller Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

⁸ Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Verwaltung des Fonds in ein Reglement fest.

Sind Sie dafür, dass aus dem Fonds auch notwendige Untersuchungen zur Ausführung von Projekten im Abfallbereich, Massnahmen im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen im Abfallbereich finanziert werden?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Kommentar:

Vorschlag:

Art. 65 Kantonaler Fonds für belastete Standorte und Abfälle (ergänzung)

[...]

² Der Fonds dient der Finanzierung:

- a) der Kostenanteile gemäss Artikel 63 Absatz 4;
- b) die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, die der Kanton gemäss Artikel 58 übernommen hat;
- c) der notwendigen Untersuchungen zur Ausführung kantonalen oder interkantonalen Projekte im Abfallbereich, der Massnahmen im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan sowie der Informations- und Sensibilisierungskampagnen im Abfallbereich.
- d) von Programmen zur Förderung der Abfallvermeidung und -reduzierung an der Quelle, vorrangig zugunsten von Gemeinden und Unternehmen, welche die vom Staatsrat festgelegten Reduktionsziele einhalten.

³ Die Beträge werden nach einer Prioritätenliste ausbezahlt, die die Dienststelle erstellt.

⁴ Der Fonds wird wie folgt geäufnet:

- a) Gebühreneinnahmen gemäss Artikel 59, 60 und 61;
- b) die nach Artikel 58 geleisteten Zahlungen;
- c) bei Bedarf über eine jährliche Leistung der Gemeinden, die gemäss der Anzahl Einwohner und des Volumens oder Gewichts der pro Kopf erzeugten Abfälle festgelegt wird, mit einem maximalen Betrag von 5 Franken pro Einwohner und Jahr. Die Modalitäten der Gebührenerhebung setzt der Staatsrat fest. Sie berücksichtigen die Leistungen der Gemeinden im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung, um Anreize zur Reduzierung des Abfallaufkommens zu schaffen.

[...]

Wer hätte nach Ihnen für eine zusätzliche Finanzierung aufzukommen, wenn die Gebühren nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf des kantonalen Fonds zu decken?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung und der Kanton zu gleichen Teilen, wie im Vorentwurf vorgeschlagen
- Nur der Kanton
- Nur die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung
- Mehrheitlich der Kanton
- Mehrheitlich die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung
- Sonstiges:
Wie erwähnt, müssen die Gebühren massgeblich erhöht werden und die Mehrkosten müssen den Verursachern übertragen werden.
- Keine Antwort

Kommentar:

Das Problem der einheitlichen Gemeindesteuer von 5.-/Einwohner/Jahr besteht darin, dass sie keinen Anreiz zur Reduzierung des Abfallvolumens bietet. >> siehe Änderungsvorschlag zu Art. 65 Abs. 4 Bst. c).

2. Teil Zusätzliche Kommentare zu den einzelnen Artikeln

1.2 Behörden

Art. 6 Gemeinden

Abs. 2

Kommentar:

Für viele kleinere Gemeinden ist es nicht immer möglich, über technische Kenntnisse zu verfügen, die für die gemäss diesem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben notwendig sind. Wir schlagen vor, dass in diesem Abschnitt erwähnt wird, dass die Dienststelle für Umwelt die Gemeinden unterstützt.

2.3 Luftreinhaltung

Art. 20 Emissionserklärung und Immissionsprognose

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

² Wenn eine stationäre Anlage oder eine Verkehrsanlage, aus der erhebliche Emissionen zu erwarten sind, errichtet, geändert oder saniert wird, kann die Dienststelle vom Inhaber eine Immissionsprognose verlangen. Die Dienststelle für Umwelt verlangt vom Inhaber eine Immissionsprognose, wenn eine stationäre Anlage oder eine Verkehrsanlage, aus der erhebliche Emissionen zu erwarten sind, errichtet, geändert oder saniert wird.

Art. 21 Kontrollen

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

² Die Dienststelle kann den Inhaber einer Anlage, aus der erhebliche Emissionen austreten, dazu verpflichten, die Immissionen im betroffenen Gebiet messtechnisch zu überwachen. Die Dienststelle für Umwelt verpflichtet den Inhaber einer Anlage, aus der erhebliche Emissionen austreten, die Immissionen im betroffenen Gebiet messtechnisch zu überwachen und ordnet Massnahmen nach Art. 14 des USG an.

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

³ Die Gemeinden erfassen und kontrollieren auf ihrem Gebiet die Anlagen, die Geruchs-, Rauch- oder Staubbelästigungen verursachen. Zur fachlichen Unterstützung können die Gemeinden die Dienststelle beiziehen. Die Dienststelle erfasst und kontrolliert die Anlagen, die Geruchs-, Rauch- oder Staubbelästigungen verursachen.

Kommentar: Die jetzige Handhabung über die Gemeinden funktioniert nur bedingt. Die Gemeinden, insbesondere kleinere, sind oft fachlich und technisch nicht in der Lage, Abs. 3 umzusetzen. Sie können diese Aufgaben höchstens auslagern. Aus qualitativen Gründen empfehlen wir, dass die Kontrolle und die Erfassungen der Daten von der kantonalen Dienststelle ausgeführt werden.

Art. 23 Erleichterung

Zu ergänzen (Abs. 2 neu):

¹ Auf Gesuch und nach Anhörung der Gemeinde, wenn diese nach Artikel 22 Absatz 2 zuständig ist, kann das Departement dem Inhaber der Anlage eine Erleichterung gemäss den Bedingungen der LRV gewähren.

² Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Art. 24 Emissionen und Immissionen

Kommentar: Die Messungen sollen auch im Landwirtschaftsgebiet durchgeführt werden.

Art. 27 Verbrennung von Abfällen

Abs. 1 Ergänzung:

¹ Die Verbrennung von Abfällen, inkl. landwirtschaftliche und biogene Abfälle, im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Art. 29 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Ergänzung (Abs. 2 neu):

¹ Die Dienststelle ist die zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

² Die Dienststelle formuliert konkrete Ziele zur Reduktion von flüchtigen organischen Verbindungen und überwacht die Massnahmen.

2.4 Schutz vor Lärm

Art. 30 Erfassung der Lärmimmissionen

Abs. 2 und Abs. 3:

jeweils "verlangt" statt "kann"

Abs. 4:

"Falls notwendig" streichen

Vorschlag:

1 Für die Erfassung der Lärmimmissionen einer ortsfesten Anlage ist die Behörde des massgeblichen Verfahrens im Sinne von Artikel 8 zuständig.

2 Sie ~~kann~~ verlangt vom Inhaber einer Anlage ~~verlangen~~, dass er die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen ermittelt.

3 Sie ~~kann~~ verlangt auch ~~verlangen~~, dass der Inhaber der Anlage die gemäss Absatz 2 ermittelten Lärmimmissionen in ein Kataster eintragen lässt. Für Kantons- und Gemeindestrassen ist die Erfassung in einem Kataster obligatorisch.

4 ~~Falls notwendig~~, informiert die Die Dienststelle informiert die Gemeinden über geeignete Messinstrumente oder stellt ihnen diese zur Verfügung.

Art. 33 Sanierung

Abs. 3 zu ändern:

3 Die zuständige Behörde kann den Inhaber der Anlage verpflichten, ein Projekt für die Lärmsanierung seiner Anlage vorzulegen. Gegebenenfalls holt sie eine Vormeinung der Dienststelle zum Projekt ein.

³ Die zuständige Behörde verpflichtet den Inhaber der Anlage bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Immissionsgrenzen, ein Projekt für die Lärmsanierung seiner Anlage vorzulegen. (...)

Art. 34 Erleichterung

Abs 1 Ergänzung:

¹ Im Rahmen des Sanierungsverfahrens oder des massgeblichen Verfahrens kann das Departement eine Erleichterung gewähren, sofern sich die Lärmimmissionen nicht durch Massnahmen an der Quelle beseitigen oder unter den Immissionsgrenzwerten herabsetzen, den Eigentümer (...)

Art. 38 Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen

Kommentar:

Unter Abs. 3 ist die Meldung der Gemeinden für Strassensanierungsprojekte erwähnt. Für die Einfügung der kantonalen Strassensanierungsprojekte ist die für den Strassenbau zuständige Dienststelle verantwortlich.

2.7 Abfälle

Art. 47 Kantonale Planung der Abfallbewirtschaftung und der Deponien

Ergänzung zu Art. 47: Der Kanton legt die Einzugsgebiete fest, fördert einheitliche Tarife und sorgt für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage.

Art. 48 Aufgaben der Gemeinden

Kommentar:

Die Aufgabe zur Vermeidung von Siedlungsabfällen kann nicht nur den Gemeinden überlassen werden. Es braucht einen kantonalen Massnahmenplan zur Vermeidung und Reduktion der Siedlungsabfällen. Aufgrund der diversifizierten Abfalltypen und deren Rezykliermöglichkeiten machen einheitliche Tarife für Siedlungsabfall Sinn.

Zu Siedlungsabfällen gehören alle ungiftigen Materialien, welche nicht mehr gebraucht werden. Die Wiederverwendung, Wiederaufbereitung und das Recycling stehen dabei an oberster Stelle. Es braucht eine kantonale verbindliche Trennung der diversifizierten Abfalltypen wie Alu, Glas, PET, Plastik und Sonder-Siedlungsmüll.

Für uns sind folgende Punkte zentral:

- Das Vermeidungsprinzip ist der Grundsatz bei allen Abfall(Wertstoff)-typen.
- Es gilt das Verursacherprinzip.
- Die Sackgebühr muss der Wirtschaftlichkeit der Abfall-Weiterverarbeitung. Die Zweckverbände sind u.a. verantwortlich dafür, die Sackgebühren im Einzugsgebiet anzupassen, wenn absehbar ist, dass die Finanzierung nicht mehr gegeben ist.
- Die Gemeinden müssen Rückstellungen bilden.
- Die Gebühren für verschiedene Wertstofftypen dürfen sich nicht konkurrenzieren (Gebührensäcke KVA versus Gebührensäcke Plastik).
- Es müssen Anreize geschaffen werden, um die Sammelquoten bei anderen Wertstoffen wie beispielsweise Plastik zu erhöhen.

Abs. 4:

Der Begriff «Abfälle» ist als «Siedlungsabfälle» einzugrenzen.

Abs. 7:

Kommentar: Es braucht ein vorgelagertes System auf Kantonsebene zur Vermeidung der Materialien des Typ A.

Art. 49 Abfallanlagen

Ergänzung: Die Dienststelle für Umwelt führt regelmässige Kontrollen und Messungen durch, um die gesetzliche Konformität der Anlagen zu gewährleisten.

Art. 50 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Ergänzung: Die Dienststelle bietet Voraussetzungen, um die Entstehung von Sonderabfällen zu vermeiden und die Menge zu verringern.

Art. 51 Statistiken

Ergänzung Abs. 1: Die Betreiber von Abfallanlagen sowie die Gemeinden liefern jeweils Ende Februar der Dienststelle die für die öffentliche Abfallstatistik erforderlichen Daten. jährliche Berichterstattung über die in Art. 48 erwähnten Vorkehren, welche die Gemeinden treffen, um die Entstehung von Siedlungsabfällen zu vermeiden und ihre Menge zu verringern, an die Dienststelle.

2.8 Belastete Standorte

Art. 53 Kataster

Ergänzung: Die KBK kontrolliert die bei ihr eingegangenen Baugesuche auf allfällige Katastereinträge.

Art. 54 Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

Kommentar zu Abs. 1: Die KBK muss über die Voruntersuchung informiert sein und auch die Dienststelle für Umwelt muss einbezogen werden.

Art. 57 Untersuchung, Überwachung und Sanierung

Generelle Ergänzungen:

Die Dienststelle ist für den Vollzug der Untersuchung und Überwachung belasteter Standorte sowie für die Sanierung der Altlasten zuständig. [redacted]
Die Untersuchung und Überwachung muss sogleich nach der entsprechenden Eintragung in den Kataster erfolgen. [redacted]
Sanierungen von Altlasten müssen innerhalb einer verhältnismässigen Frist nach Eintrag in den Kataster definitiv erfolgt sein. [redacted]
Die Dienststelle sorgt für den frühzeitigen Einbezug von betroffenen Gemeinden, Behörden sowie Vertretungen von Interessengruppen. [redacted]
Die Dienststelle kann bei ausserordentlichen Altlasten, welche massgeblich Art. 1 des USG betreffen, Massnahmen anordnen, die über die AltV hinausgehen. [redacted]
Art. 1 nach USG ist zwingend umzusetzen und steht über wirtschaftlichen Interessen. [redacted]

Abs. 1:

Ergänzung: Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. [redacted]
Der Kanton verlangt von den Verursachern vor und während der Sanierung Rückstellungen in der Höhe des von der Dienststelle geschätzten Geldbetrages. [redacted]